

## **Vereinsfördersatzung**

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 12.03.2026 mit BV 10/2026/GR nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst, Tradition und Wissenschaft ist ohne die Vereine nicht vorstellbar, denn die bestehenden und sich bildenden Vereine sind im Besonderen die Träger des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
2. Mit der vorliegenden Vereinsfördersatzung soll die Gründung von Vereinen gefördert, die Tätigkeit von Vereinen unterstützt und das kulturelle und sportliche Leben angeregt sowie das örtliche Brauchtum erhalten werden.

### **§ 2 Grundlagen der Förderung**

1. Förderfähig im Sinne dieser Satzung sind alle Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben bzw. in erheblichem Umfang in der Gemeinde Oppach aktiv sind, den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit für eine ihren speziellen Interessen entsprechende und sinnvolle Freizeitgestaltung bieten, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bürgerschaft fördern sowie gemeinnützig tätig sind.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Oppach. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes.

### **§ 3 Fördermaßnahmen**

1. Die Vereine erhalten die Möglichkeit, gebührenfreie Werbung zu betreiben und die Aushangkästen der Gemeindeverwaltung zu nutzen bzw. eigene Schaukästen aufzustellen.
2. Auf der Homepage der Gemeinde können Beiträge und Informationen in vertretbarem Umfang kostenlos veröffentlicht werden.
3. Die Gemeinde stellt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kostenlos Beratungsräume zur Verfügung. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten im Schützenhaus „Haus des Gastes“ erfolgt zu 50 % des ansonsten fälligen Entgelts.  
Die Nutzung der Turnhalle erfolgt für Erwachsene zu 50 % des ansonsten fälligen Entgeltes und für Kinder zu 25 % des sonst fälligen Entgeltes.
4. Die Gemeinde Oppach stellt den Vereinen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen nach Möglichkeit die Bühne kostenlos zur Verfügung. Bei durch den Verein verursachten Schäden an der genannten Ausrüstung muss der Verein für die Reparatur oder

Ersatzbeschaffung aufkommen.

Die Bierzeltgarnituren und Verkaufsstände sind Eigentum der Vereine und werden durch die Gemeinde verwaltet. Die Einnahmen aus der Ausleihe dienen zum Erhalt oder der Ersatzbeschaffung.

5. Aus besonderem Anlass oder bei größeren, der Öffentlichkeit zugänglichen Vorhaben und Investitionen können die Vereine auf schriftlichen Antrag der/s Vereinsvorsitzenden hin, und nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes, eine einmalige Förderung erhalten. Mit der Beantragung ist nachzuweisen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und dass die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung durch den Bund, das Land und andere Träger sowie die Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Kommune ausgeschöpft sind.

#### § 4

#### Mitwirkung der Vereine

Die Vereine erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den jährlichen örtlichen Großveranstaltungen mitzuwirken und selbst oder gemeinsam mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

#### § 5

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsfördersatzung vom 18.11.2004 außer Kraft.

Oppach, den 13. MRZ. 2026

  
Sylvia Hölzel  
Bürgermeisterin

